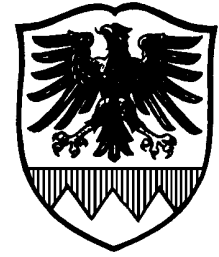


AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 17. September 2014 Nummer 34

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Balthasar-Neumann-Schulverbandes Werneck (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Balthasar-Neumann-Schulverbandes Werneck (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erläßt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2, Nr. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1

Name des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
Balthasar-Neumann-Schulverband Werneck
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 97440 Werneck, Balthasar-Neumann-Platz 8.
- (3) Der Schulverband umfasst die Mitgliedsgemeinden
Markt Werneck
Gemeinde Waigolshausen mit dem Gemeindeteil Waigolshausen
Gemeinde Wasserlosen mit dem Gemeindeteil Brebersdorf.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Markt Werneck geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Schulverbandsvorsitzende, ihr Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 43,16 Euro

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 30,00 € für jede Sitzung und eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 €/km. Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung sind folgende Entfernungen zugrunde zu legen:

Eckartshausen	8 km
Egenhausen	14 km
Ettleben	5 km
Eßleben	10 km
Mühlhausen	10 km
Rundelshausen	6 km
Schleerieth	10 km
Schnackenwerth	8 km
Schraudenbach	10 km
Stettbach	7 km

Vasbühl 13 km
 Waigolshausen 6 km
 Wasserlosen 20 km
 Zeuzleben 4 km
 Das so ermittelte Sitzungsgeld ist jeweils auf volle 0,50 € aufzurunden.

- (4) Die Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € und ein Weihnachtsgeld in Höhe eines Monatsbeitrages.

Der Stellvertreter der Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € und ein Weihnachtsgeld in Höhe eines Monatsbeitrages.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;

c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer;

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an

Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung von 10,00 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer.

- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Balthasar-Neumann-Schulverbandes Werneck vom 20.08.2008 außer Kraft.

Werneck, 1. September 2014
 gez. Edeltraud Baumgartl,
 1. Vorsitzende

II. Genehmigung

Die Verbandssatzung vom 01. September 2014 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 26.08.2014 Nr. 30/205/1/2 – 28 SV genehmigt.

Schweinfurt, 10. September 2014
 Landratsamt Schweinfurt
 gez. Suhl, Regierungsamtmann

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:

Rettungsdienst 112
 Feuerwehr 112

Ärztl. Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Aktuell m Internet unter:

notdienst-zahn.de

Apotheken - Notdienst von 08.00 - 08.00 Uhr

Aktuell im Internet unter

www.aponet.de oder

www.apotheken.de